

RS OGH 1994/12/14 7Ob627/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1994

Norm

UbG §23

UbG §36 Abs1

Rechtssatz

Die Ausführungen der Patientenanwältin im Rekurs an die 2. Instanz, die Patientin sei im Prüfungszeitpunkt einsichtsfähig und urteilsfähig gewesen, ist nicht als Außerstreitstellung gleich jener in einem Zivilprozeß anzusehen. Ergeben die Wahrnehmungen des Erstrichters sowie die Begutachtung durch den psychiatrischen Sachverständigen ein der Disposition der Patientenanwältin in ihrem Rekurs konträres Tatbestandsbild, ist im Hinblick auf § 23 UbG von Amts wegen Klarheit zu schaffen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 627/94

Entscheidungstext OGH 14.12.1994 7 Ob 627/94

Veröff: SZ 67/229

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075969

Dokumentnummer

JJR_19941214_OGH0002_0070OB00627_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at